

Prof. Dr. Thomas Hoeren\*

## „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

Man spricht unbedarft von der Unantastbarkeit der Menschenwürde und rezitiert Art. 1 I des Grundgesetzes. Doch was soll der Verweis auf die Unantastbarkeit bedeuten? Die Menschenwürde kann man sowieso nicht antasten; die Menschenwürde ist per se nicht antastbar. Woher kommt diese schräge Begrifflichkeit?

### A. Normierung der Menschenwürde vor Entstehung des Grundgesetzes

Der langen, insbesondere christlich und philosophisch geprägten Ideengeschichte der Menschenwürde steht eine kurze Verfassungsgeschichte gegenüber.<sup>1</sup> Die Weimarer Reichsverfassung nahm lediglich in Art. 151 I bezüglich der Ordnung des Wirtschaftslebens auf die „Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins“ Bezug. Die verfassungsgebende Nationalversammlung von 1848/49 scheiterte später bei dem Versuch, im Grundrechtskatalog eine Formulierung aufzunehmen, nach der die Gesellschaft jedem „ein der Würde und dem Wesen der Menschen entsprechendes Dasein (verbürgen muss)“.<sup>2</sup> Damit begann die Konstitutionalisierung der Menschenwürde – abgesehen von einigen Ausnahmen<sup>3</sup> erst in der Mitte des 20. Jahrhunderts.<sup>4</sup> In Deutschland wurde die Würde des Menschen erstmals in den Präambeln der Bayerischen Verfassung (1946), der Bremischen Verfassung und der Rheinland-Pfälzischen Verfassung (1947) sowie Art. 3 der Verfassung von Hessen (1946), Art. 100 der Bayerischen Verfassung und Art. 1 der Verfassung des Saarlandes (1947) erwähnt. Erst Art. 1 I GG sorgte für den Durchbruch und wurde dabei zum Vorbild für zahlreiche neue Verfassungen in anderen Ländern.

### B. Entstehung des heutigen Wortlauts von Art. 1 I GG

Für den endgültigen Entwurf des Grundgesetzes, ausgearbeitet vom Parlamentarischen Rat 1948/1949, sollten die Grundrechte insgesamt noch weiter konkretisiert und stärker als unmittelbar geltend präsentiert werden, als dies im Herrenchiemseer Entwurf und in den Verfassungen zuvor der Fall war.<sup>5</sup> Der Herrenchiemseer Konvent und der Parlamentarische Rat nahmen die Menschenwürde als Reaktion auf die Gräueltaten des Nationalsozialismus während des zweiten Weltkriegs in den Verfassungstext auf.<sup>6</sup> Die Abgeordneten des Parlamentarischen Rats waren sich der tragenden Bedeutung der Eingangsformulierung des Grundgesetzes bewusst. Der Abgeordnete C. Schmid merkte an: „Die Fassung des Art. 1 muss wohl überlegt werden; er stellt gewissermaßen die

Generalklausel für den ganzen Grundrechtskatalog auf. In seiner systematischen Bedeutung ist er der eigentliche Schlüssel für das Ganze.“<sup>7</sup> In den Ausschüssen des Parlamentarischen Rates, insbesondere im Grundsatz- und im Hauptausschuss, wurde hart um die Formulierung des Textes gerungen.

Grundlage war der Herrenchiemseer Konvent, der in Art. 1 I des Entwurfs des Grundgesetzes formulierte: „Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen.“<sup>8</sup> Im zweiten Absatz hieß es: „Die Würde der menschlichen Persönlichkeit ist unantastbar. Die öffentliche Gewalt ist in all ihren Erscheinungsformen verpflichtet, die Menschenwürde zu achten und zu schützen.“ An diese Formulierung knüpft der Wortlaut des heutigen Art. 1 I GG mit nur kleinen Modifikationen an („Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“).

Der Terminus „unantastbar“ erschien zum ersten Mal in der 8. Sitzung des Unterausschusses I des Herrenchiemseer Verfassungskonvents, vorwiegend ins Leben gerufen durch den damaligen Justizminister von Württemberg-Baden, J. Beyerle.<sup>9</sup> Bevor die heute vorliegende Fassung endgültig festgelegt wurde, hatte es zahlreiche Alternativformulierungen und weitere Vorschläge gegeben, vor allem innerhalb der Debatten im Grundsatzausschuss sowie der Lesungen im Hauptausschuss.<sup>10</sup> R. Thoma plädierte für: „Menschenrecht und Menschenwürde zu achten und zu beschützen ist heilige Verpflichtung aller Staatsgewalt“. Nach einem Vorschlag von T. Heuss und C. Schmid sollte die Würde des Menschen „im Schutz der staatlichen Ordnung“ stehen. Die Vorlage für den Grundsatzausschuss sah wiederum vor,

\* Prof. Dr. Thomas Hoeren ist Direktor der zivilrechtlichen Abteilung des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM) an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Der Autor bedankt sich bei Frau Carola Kaiser und Herrn Leonhard Weitz für die Vorrecherchen.

1 Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band IV/1, 2006, S. 12.

2 Stern, Staatsrecht, Bd. IV/1, S. 12.

3 Namentlich Art. 6 Nr. 3 der Politischen Verfassung der Portugiesischen Republik vom 11.04.1933 und die Präambel der Verfassung der Republik Irland vom 01.07.1937.

4 Stern, Staatsrecht, Bd. IV/1, S. 12.

5 Parlamentarischer Rat-von Mangoldt, Schriftlicher Bericht zum Entwurf des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (Drucks. Nr. 850, 854), 1948/1949, Abschnitt 1. I.: Die Grundrechte.

6 Stern, Staatsrecht, Bd. IV/1, S. 13.

7 Stern, Staatsrecht, Bd. IV/1, S. 13.

8 Stern, Staatsrecht, Bd. IV/1, S. 9.

9 Dreier, Grundgesetz Kommentar, 3. Aufl., 2013, Art. 1 I Rn. 23.

10 Dreier, GG, Art. 1 I Rn. 23.

die Menschenwürde als auf „ewigen, einem Jeden von Natur aus eigenen Rechten“ ruhend, oder sogar mit direktem Bezug zum christlichen Schöpfergott zu manifestieren.<sup>11</sup>

Die Formulierung des allgemeinen Redaktionsausschusses von Dezember 1948 fand jedoch nicht das Wohlgefallen des Ausschusses für Grundsatzfragen. *T. Heuss* selbst wird wiedergegeben mit den Worten „ein scheußliches Wort!“ und „aber was heißt unantastbar?“.<sup>12</sup> Die Irritationen von *T. Heuss* waren verständlich. Schaut man sich im *Grimmschen* Wörterbuch um, fällt auf, dass der Begriff neueren Ursprungs ist. Die *Grimms* verweisen auf *Campe* (1807–1811); durch diesen sei der Begriff erstmals verzeichnet worden. Ursprünglich hatte der Begriff einen Bezug zu einer Sache oder zu einer Person; in diesem Zusammenhang verweisen die *Grimms* auf zahlreiche Verwendungsbelege. Soweit der Begriff juristisch gebraucht war, finden sich deutlich weniger Nachweise. Auch hier herrschte Bezug zu konkreten Sachen etwa bei der Unantastbarkeit des Besitzes oder des Eigentums; nur äußerst selten findet sich der Begriff bei „mehr oder weniger abstrakten Begriffen“<sup>13</sup>.

Letztlich wurden die genannten Alternativvorschläge jedoch abgelehnt und man beließ es bei der Unantastbarkeit der Menschenwürde. Zu den ersten beiden Formulierungen wurde angemerkt, dass der Staat die Menschenwürde nicht nur schützen, sondern sie auch seinerseits achten solle. Darüber hinaus sollte

der Begriff der „Unantastbarkeit“ verdeutlichen, dass es sich um eine allgemein gültige Norm handelt, die nicht nur an die staatliche Gewalt, sondern an jedermann adressiert ist.<sup>14</sup> Bezogen auf die letztgenannte Formulierung wurde kritisiert, dass ein direkter Gottesbezug oder Verbindungen zum Naturrecht vermieden werden sollten.<sup>15</sup> Der Grund dafür war, dass die Verfassung an alle Menschen gerichtet sei – eben auch Agnostiker, Atheisten und Anhänger anderer Religionsgemeinschaften – und deshalb bestimmte philosophische oder theologische Ansätze im Grundgesetz unpassend erschienen. Ferner sei der Staat der Bundesrepublik zu konfessioneller Neutralität verpflichtet, welche sich gerade auch im Grundgesetz und in der Verankerung der Menschenwürde zeigen sollte.<sup>16</sup> Trotz anfangs vehementer Widerstände hat sich aufgrund der vorgebrachten Argumentationen letztendlich der Redaktionsausschuss mit der heutigen Fassung durchgesetzt.<sup>17</sup>

11 *Dreier*, GG, Art. 1 I Rn. 23.

12 *Deutscher Bundestag/Bundesarchiv*, Der Parlamentarische Rat 1948–1949. Akten und Protokolle, Band 5/II, 2006, S. 912 f.

13 *Grimm*, Stichwort ‚unantastbar‘, Band 24: un – Gutsvogel, Nachdruck DTV auf der Basis der Bearbeitung von Karl Eugen, 1984, Sp. 171.

14 *Stern*, Staatsrecht, Bd. IV/1, S. 14.

15 *Dreier*, GG, Art. 1 I Rn. 23.

16 *Gethmann-Gutmann*, Lebenswelt und Wissenschaft – XXI. Deutscher Kongress für Philosophie, 2011, S. 309–312.

17 *Dreier*, GG, Art. 1 I Rn. 23.